

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, im Geschäft mit dem Auftraggeber. Die Bedingungen gelten ausschließlich. Bei Streckengeschäften gelten ergänzend die Bedingungen der Preisliste und Versandvorschriften des beauftragten Lieferwerks. Andere Bedingungen sind für uns nur bindend, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Bedingungen des Käufers werden auch dann nicht von uns anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Fernschriftliche und fernmündliche Aufträge nehmen wir nur auf Gefahr des Bestellers an.

1.2. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere Bestätigung in Textform verbindlich.

1.3. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

2. Preise

2.1. Die Preise verstehen sich freibleibend ab Werk oder Lager (EXW) ausschließlich Verpackung und zuzüglich Versand- bzw. Frachtkosten und Einfuhrabgaben/Zöllen. Alle Preise gelten zuzüglich der zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Änderung dem Preis zugrunde liegenden Kostenfaktoren behalten wir uns eine Berichtigung der bestätigten Preise vor.

2.2. Die genannten Preise basieren auf den am Tag der Bestellung gültigen Rohstoffpreise und auf der Verfügbarkeit des Materials am Tag der Bestellung. Preisgültigkeit besteht nur bei ungeteilter Bestellung. Zwischenverkauf des (Vor-)Materials vorbehalten.

2.3. Ändert sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss die Summe der außerhalb unseres Betriebs entstehenden Kosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, sind wir berechtigt, die Preise im entsprechenden Umfang jeweils zum Ersten des Kalendermonats anzupassen. Dies gilt insbesondere auch für nach Vertragsschluss erhobene zusätzliche Preisbestandteile durch das Lieferwerk (wie z.B. Zuschläge aller Art).

2.4. Erhöht sich bei Importgeschäften der Preis aufgrund behördlicher Maßnahmen, insbesondere der Einführung oder Erneuerung von Antidumping- und/oder Ausgleichszöllen, sind wir in selben Umfang zur Angleichung des vereinbarten Preises berechtigt.

2.5. Beim Versand in das EU-Ausland sowie Express-Sendungen werden die tatsächlichen Kosten berechnet. Grundlage für die Berechnung sind die am Tage der Lieferung gültigen Preise

3. Zahlungsbedingungen

3.1. Alle Beträge sind, sofern nichts anderes vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug (Skonto) zahlbar und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Dies gilt auch dann, wenn die zur Lieferung vereinbarten Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204 fehlen oder verspätet eintreffen. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.

3.2. Bei Überschreitung des Zahlungsziels, spätestens ab Verzug berechnen wir Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe (§ 288 BGB) - es sei denn höhere Zinssätze sind vereinbart. Zusätzlich sind wir zur Berechnung einer Verzugspauschale in Höhe von 40,00 € berechtigt. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

3.3. Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn unsere Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserer Auffassung geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Wir sind in diesem Fall berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung zu fordern und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Übrigen sind wir bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen von jeder weiteren Vertragspflicht aus sämtlichen mit dem Besteller abgeschlossenen Verträgen entbunden.

3.4. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und Zuschläge aller Art und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Soweit nichts anderes vereinbart, beginnen Skontofristen ab Rechnungsdatum.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1. Gelieferte Ware bleibt so lange unser Eigentum, bis der Auftraggeber sämtliche Forderungen beglichen hat, die wir, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, gegen ihn haben. Insoweit der Auftraggeber die Ware weiter veräußert, ist dies nur im ordentlichen Geschäftsgang zulässig.

4.2. Wir gestatten dem Besteller widerruflich die Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsgang. Sollte die Weiterveräußerung unter Eigentumsvorbehalt erfolgen, so geht unser Eigentum dadurch nicht unter. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind dem Besteller nicht gestattet. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung erlischt im Falle eines Zahlungsverzuges oder der Zahlungseinstellung.

Der Besteller tritt uns - ohne dass es ausdrücklicher Abtretung bedarf - alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird.

4.3. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich zu unterrichten, wenn eine Abtretung oder ein Verkauf der Forderungen (z.B. in Form von Factoring) geplant ist. Sollten bereits entsprechende Vereinbarungen über Abtretung/Verkauf von Forderungen bestehen, so hat uns der Käufer bei Anfrage jedoch spätestens bei Auftragserteilung über diesen Umstand in Textform zu informieren.

4.4. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

5. Lieferungen

5.1. Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung und bei Importgeschäften zusätzlich unter dem Vorbehalt des Erhalts von Überwachungsdokumenten und Einfuhrgenehmigungen, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.

5.2. Angaben zu Lieferzeiten sind unverbindlich. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von An- oder Vorauszahlungen.

5.3. Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, wie Ereignisse höherer Gewalt (z.B. währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen), Streiks, Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenschaden), Rohstoff- und Energiemangel, Verzögerung bei der Einfuhr-/Zollabwicklung, Behinderung der Verkehrswege sowie alle sonstigen Umstände, die,

ohne von uns verschuldet zu sein, berechtigen uns die Lieferzeit angemessen zu verlängern, die Lieferung und Leistungen wesentlich zu erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob die Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem anderen Vorlieferanten eintreten. Derartige Umstände teilen wir den Käufer unverzüglich mit. Dasselbe tritt bei nachträglicher Änderung der Bestellung ein.

5.4. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

5.5. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig. Wir sind ferner berechtigt, die vereinbarten Liefermengen angemessen zu über- und unterschreiten. Die Angabe einer „kg-/Stk.“ - Menge berechtigt uns zu einer Über-/Unterschreitung von bis zu 10%. Eine Haftung des Lieferanten für nicht rechtzeitig erhaltene Ware ist ausgeschlossen. Für Wiedereinlagerung von Ware erheben wir eine Gebühr nach Aufwand.

6. Gewichte

6.1 Für die Gewichte ist die von uns oder unseren Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach Norm ermittelt werden. Wir sind berechtigt, das Gewicht ohne Wägung nach Norm (theoretisch) zzgl. 2,5 % (Handelsgewicht) zu ermitteln.

6.2. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.a. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

7. Prüfbescheinigungen/Langzeitlieferantenerklärung

7.1. Die Mitlieferung (Beistellung) von Prüfbescheinigungen („Zeugnissen“) nach DIN EN 10204 bedarf der Vereinbarung in Textform. Wir sind berechtigt, solche Bescheinigungen in Kopie zu übergeben. Das Entgelt für Prüfbescheinigungen richtet sich mangels ausdrücklicher Vereinbarung nach unserer Preisliste bzw. der Preisliste des jeweiligen Ausstellers (Lieferwerks).

7.2. Eine Langzeitlieferantenerklärung wird nicht ausgestellt. Eine auftragsbezogene Einzel-Lieferantenerklärung wird im Einzelfall geprüft.

8. Abnahmen/Abrufaufträge

8.1. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur in dem Lieferwerk sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Der Käufer stellt sicher, dass wir in seinem Namen und für seine Rechnung bzw. seines Abnehmers die von ihm gewünschte Abnahmegesellschaft beauftragen können. Soweit nichts anderes vereinbart, gilt diese Ermächtigung mit der Benennung einer Abnahmegesellschaft in der Bestellung als erteilt. Sämtliche Abnahmekosten trägt der Käufer.

8.2. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen.

8.3. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.

8.4. Abrufaufträge verpflichten den Käufer zur Abnahme der dem Abrufauftrag zugrunde liegenden Gesamtmenge. Sofern nicht anders vereinbart, ist die gesamte Menge innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist abzurufen.

8.5. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

8.6. Sofern nicht anders vereinbart, sind Abrufaufträge innerhalb von 365 Tagen seit Vertragsschluss abzuwickeln. Nach Fristablauf sind wir berechtigt, die nicht abgerufene Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen.

9. Versand

9.1. Versand erfolgt Ex Works und auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch bei franko- und Frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Für Versicherung sorgt der Käufer. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers.

9.2. Wir bestimmen Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer. Bei unvorhergesehenen Ereignissen sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

9.3. Die Lieferung der Ware erfolgt grundsätzlich ohne Verpackung und nicht gegen Rost geschützt, sofern nichts anderes vereinbart ist oder handelsüblich verpackt geliefert wird. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers. Kosten des Käufers für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.

10. Mängelhaftung

10.1. Beanstandungen wegen offener oder versteckter Mängel, wegen Mengen- und Qualitätsabweichungen oder sonstigen Abweichungen müssen unverzüglich (spätestens nach 3 AT) schriftlich geltend gemacht werden. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht unverzüglich nach Ablieferung entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen. Der Eingang der Mängelanzeige bei uns ist entscheidend. Nach Fristablauf gilt die Ware als ordnungsgemäß. Bei begründeter Mängelrüge steht dem Besteller das Recht auf Ersatzlieferung zu. Das Recht auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz ist ausgeschlossen.

10.2. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Soweit die Ware die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, kann sich der Käufer nicht darauf berufen, dass sich die Ware nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet oder eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen dieser Art üblich ist und die der Käufer erwartet hat. Insoweit ist unsere Haftung nach Maßgabe dieser Bedingungen ausgeschlossen. Es besteht keine Mängelhaftung für unsachgemäße Anwendung und für Verschleißteile.

10.3. Die inneren und äußeren Eigenschaften der Ware, insbesondere deren Güte, Sorte und Maße bestimmen sich nach den vereinbarten, mangels abweichender Vereinbarung nach den bei Vertragsabschluss geltenden DIN und EN-Normen, mangels solcher nach Übung und Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen und ähnliche Regelwerke, auf Prüfbescheinigungen gemäß EN 10204 und

ähnliche Zeugnisse sowie Angaben zu Güten, Sorten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit der Waren sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.

10.4. Für Waren, die wir nicht selbst hergestellt haben (Fremdware), übernehmen wir keine eigene Mängelhaftung. In diesen Fällen beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der uns gegen den jeweiligen Hersteller oder Lieferanten zustehenden Mängelansprüche, soweit diese bestehen und übertragbar sind. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen Mängeln an Fremdware sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

11. Gewährleistung/Garantie

11.1. Für Waren, die wir nicht selbst hergestellt haben (Fremdwaren), übernehmen wir keine eigene Gewährleistung. Unsere Verpflichtung beschränkt sich insoweit auf die Abtretung der uns gegenüber dem jeweiligen Hersteller oder Vorlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche, soweit diese bestehen und abtretbar sind. Weitergehende Gewährleistungsansprüche gegen uns wegen Mängeln an Fremdwaren sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Es gelten ausschließlich die Werksgarantien der Lieferanten.

12. Allgemeine Haftungsbegrenzung

12.1. Muster und/oder Prospekte und/oder Beschreibungen jeder Art dienen lediglich als Anschauungsmaterial und verpflichten den Verkäufer auch nicht, wenn die Bestellung aufgrund oder mit Bezug auf diese erfolgt. Eventuelle vermerkte Maße, Gewicht, Farbtöne, Eigenschaften etc. sind nur ungefähr und nicht verbindlich. Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere weitergehende Schadensersatzansprüche, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, werden ausgeschlossen. Im Übrigen ist unsere Haftung, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ebenfalls ausgeschlossen.

13. Erfüllungsort

13.1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist für beide Vertragsparteien der Sitz unseres Unternehmens.

Dies ist zudem der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

14. Salvatorische Klausel

14.1. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Allgemeinen Verkaufsbedingungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, eine die wirtschaftliche gewollte am nächsten kommende, wirksame Regelung zu treffen.